



OSTALBKREIS

RECHTSVERORDNUNG

**des Landratsamtes Ostalbkreis vom 12.11.2025 zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Waschhaldenquelle und Quelle Kocherursprung der Stadtwerke Aalen GmbH
(Wasserschutzgebiet Waschhaldenquelle und Quelle Kocherursprung)
(WSG-Nr. 136005)**

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 51 Abs. 1 und 2 und § 52 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz- WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Wasserhaushaltsgesetz sowie für Planverfahren nach dem Baugesetzbuch und dem Raumordnungsgesetz, zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes und zur Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 12.08.2025 (BGBI. 2025 I Nr. 189) und
2. § 45 Abs. 1 und § 95 Abs. 1 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) vom 3. Dezember 2013 (GBI. S. 389), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes zum Erlass eines Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes vom 07. 02. 2023 (GBI. S. 26):

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen

Waschhaldenquelle	Ostwert	584306
	Nordwert	5407887

auf Flurstück Nr. 1073/1, Gemarkung
Unterkochen

Quelle Kocherursprung	Ostwert	584547
	Nordwert	5408017

auf Flurstück Nr. 1067, Gemarkung
Unterkochen

ein Wasserschutzgebiet festgesetzt:

Hinweis: Die angegebenen Koordinaten sind Ost- und Nordwerte des Koordinatensystems ETRS89 / UTM Zone 32N.

- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzone (Zone III); in die beiden engeren Schutzzonen (Zonen II) und in die beiden Fassungsbereiche (Zonen I).
- (3) Das Wasserschutzgebiet umfasst eine Fläche von 2.359,32 Hektar.
- (4) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf Teile der Gemarkungen Unterkochen, Hofen, Ebnat, Waldhausen der Stadt Aalen, der Gemarkung Hülen der Stadt Lauchheim, sowie der Gemarkung Westhausen der Gemeinde Westhausen.

Das Wasserschutzgebiet liegt bis auf den Bereich im Südwesten in der weiteren Schutzone (Zone III) des Wasserschutzgebietes im Egatal des Zweckverbandes Landeswasserversorgung (WSG-Nr. 135002).

Das Wasserschutzgebiet grenzt im Westen an das Wasserschutzgebiet Himmelingen Quellen 1 - 3 der Stadtwerke Aalen (WSG-Nr. 136110) und im Süden an das Wasserschutzgebiet Oberkochen Quellfassungen 1 - 8 der Stadtwerke Aalen (WSG-Nr. 136006).

Außengrenze des WSG (Schutzzonen III, II und I)

Die Grenze des Wasserschutzgebietes verläuft ausgehend vom Kochertal auf Höhe der Pulvermühle in Richtung Norden bis zum Wadelshaldenweg. Die Grenze verläuft weitere ca. 400 m entlang des Wadelshaldenweg nach Westen, um sich dann entlang der Grenze zwischen den Flurstücken Nr. 1330 und Nr. 1324/1 bzw. entlang der Grenze zwischen den Flurstücken Nr. 1330 und Nr. 1325 in Höhe des Härtsfeldbahnviadukts nach Norden fortzusetzen.

Im weiteren Verlauf folgt die Grenze dem Gräbleshauweg, um schließlich auf Höhe des Gewanns Vier Wegzeiger die Landesstraße L 1080 zu überqueren und weitere ca. 1.100 m dem Dreckiger Weg zu folgen. Nachdem die Schutzgebietsgrenze hier zunächst Richtung Nordwesten abzweigt und dann auf einer Länge von ca. 600 m dem Postweg folgt, führt sie anschließend entlang von Flurstücksgrenzen und entlang verschiedener Wege über den Grünenberg weiter nach Norden, bis sie einen nordwestlich der Annahütte liegenden Punkt erreicht.

Ab hier verläuft die Grenze entlang eines Waldweges durch das Gewann Buchhau nach Osten, um nach ca. 3.300 m die Autobahn A 7 zu queren. Entlang eines weiteren Waldweges wird das Gewann Scheiterhau westlich umfahren, bis die Landesstraße L 1076 etwa 800 m südlich der Ortsgrenze Hülens erreicht wird. Die Grenze verläuft ab hier zunächst entlang der L 1076 weiter Richtung Süden, quert ca. 650 m östlich des ehemaligen Steinbruchs Äckerbühl wiederum die Autobahn A 7 und erreicht schließlich die nördliche Ortsgrenze von Waldhausen.

Die Ortschaft Waldhausen wird an ihrer nördlichen und westlichen Ortsgrenze umfahren. Weiter führt die Schutzgebietsgrenze entlang landwirtschaftlicher Wege nach Südwesten

und erreicht schließlich die nordwestliche Ortsgrenze von Ebnat. Ab Ebnat verläuft die Grenze entlang der Landesstraße L 1084 in Richtung Westen.

Der Ortsteil Glashütte wird an seiner östlichen Grenze umfahren. Weiter folgt die Schutzgebietsgrenze dem Häselbach nach Nordwesten. Auf Höhe der Ruine Kocherburg wird der dortige Höhenrücken gequert, um anschließend wieder den Ausgangspunkt im Kochertal zu erreichen.

Schutzzonen II

Zum Schutz der Quellfassungen sind zwei räumlich getrennte Schutzzonen II ausgewiesen.

Eine der beiden Schutzzonen II umfasst das Kochertal und den Albtrauf.

Im Westen verläuft die Grenze ausgehend vom Kochertal auf Höhe der Pulvermühle bis zum Wadelshaldenweg. Im Weiteren wird der Wadelshaldenweg gekreuzt, und der Grenzverlauf setzt sich auf einer Länge von ca. 690 m in Richtung Norden fort, bis der Lauchenbergweg erreicht wird. Von hier aus folgt die Grenze der Zone II auf einer Länge von ca. 540 m dem Lauchenbergweg nach Nordwesten. Der weitere Grenzverlauf führt entlang des Gräbleshauweg nach Osten, bis nach ca. 1.000 m die Landesstraße L 1080 erreicht wird.

Die nördliche Grenze der Schutzone II wird durch die Landesstraße L 1080 gebildet.

Die östliche Grenze verläuft etwa ab Höhe des westlichen Ortsendes von Brastelburg entlang der Zufahrtsstraße zum Hundesportplatz und dann weiter entlang der Grenze zwischen den Flurstücken Nr. 2103 und Nr. 2102, Nr. 2101, Nr. 2095, Nr. 2067 in Richtung Häselbachtal. Weiter folgt die Schutzgebietsgrenze dem Häselbach nach Nordwesten. Auf Höhe der Ruine Kocherburg wird der dortige Höhenrücken gequert, um anschließend wieder den Ausgangspunkt im Kochertal zu erreichen.

Eine weitere Schutzone II ist als Exklave zwischen den Ortschaften Simmisweiler und Waldhausen ausgewiesen.

Etwa mittig dieser Exklave verläuft die Kreisstraße K 3290. Die Exklave der Zone II beginnt ca. 400 m nach dem Ortsende von Waldhausen und endet ca. 400 m vor Simmisweiler. Ausgehend von der K 3290 breitet sich die Exklave im Durchschnitt jeweils ca. 400 m in Richtung Nordosten und ca. 400 m in Richtung Südwesten aus.

Schutzzonen I

Die Schutzone I der Waschhaldenquelle umfasst auf Gemarkung Unterkochen die Flurstücke Nr. 1073/1, Nr. 1073/2, Nr. 1074/1 und Nr. 1074/3 sowie den kreuzenden Teil des weißen Kochers (Flurstück Nr. 53/1) auf Höhe der Wassertretanlage östlich der Tennisplätze.

Die Schutzone I der Quelle Kocherursprung umfasst auf Gemarkung Unterkochen das Flurstück Nr. 1067 und einen Teilbereich des Flurstücks Nr. 1339/1. Ausgehend vom

Quellschacht erstreckt sich die Zone I parallel zum dortigen Weg jeweils ca. 40 m nach Nordosten und nach Südwesten sowie ebenfalls ca. 40 m hangaufwärts nach Südosten.

Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergeben sich aus der Übersichtskarte im Maßstab 1: 25.000 vom 14.02.2022, sowie aus den Flurkarten im Maßstab 1: 2.500 vom 09./10.02.2022 (Blatt 01 bis 31), in denen die Zone III grün, die Zonen II gelb und die Zonen I rot dargestellt sind.

- (5) Die Schutzgebietskarten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung sowie die Schutzgebietskarten sind beim Landratsamt Ostalbkreis in 73479 Ellwangen, Sebastiansgraben 34, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann - beginnend am Tag nach der Verkündung des Textteils in den Bekanntmachungsorganen der Stadt Aalen, der Stadt Lauchheim und der Gemeinde Westhausen - während der Sprechzeiten niedergelegt.

Weitere Fertigungen liegen jeweils bei den Bürgermeisterämtern der Stadt Aalen, Marktplatz 30, 73430 Aalen, der Stadt Lauchheim, Hauptstraße 28, 73466 Lauchheim und der Gemeinde Westhausen, Jahnstraße 2, 73463 Westhausen, zur Einsichtnahme aus.

§ 2

Schutzbestimmungen der Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung

- (1) Im Wasserschutzgebiet gelten die Bestimmungen der Verordnung des Umweltministeriums über Schutzbestimmungen und die Gewährung von Ausgleichsleistungen in Wasser- und Quellschutzgebieten (Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung - SchALVO) vom 20. Februar 2001 (GBl. S. 145, ber. S. 414) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Inhaltsgleiche oder weitergehende Anordnungen dieser Verordnung bleiben unberührt.

§ 3

Schutz der Fassungsbereiche (Zonen I)

- (1) Die Zonen I dürfen nur von den Eigentümern und den Nutzungsberechtigten der Grundstücke, von den Bediensteten der Stadtwerke Aalen GmbH, der Wasserbehörden, des Regierungspräsidiums Freiburg, Abteilung 9, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau und der Gesundheitsbehörden sowie von denjenigen Personen, denen ein Betretungsrecht auf Grund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen zusteht, betreten werden. Von Dritten dürfen die Zonen I nur mit Zustimmung der Stadtwerke Aalen GmbH betreten werden.
- (2) In den Zonen I sind neben den nach der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung (SchALVO) gestatteten Maßnahmen nur Maßnahmen der Wassergewinnung oder Wasserversorgung zulässig.

- (3) Die Fassungsbereiche sind in der Regel einzuzäunen. Bei ausnahmsweisem Verzicht auf einen Zaun sind die Fassungsbereiche auf andere Art kenntlich zu machen und gegen unbefugtes Betreten zu sichern.

§ 4
Schutz der engeren und weiteren Schutzzonen
(Zonen II und III)

- (1) Für die engeren Schutzzonen (Zonen II) und die weitere Schutzone (Zone III) gelten die Regelungen in den §§ 5 bis 8.
- (2) In den engeren Schutzzonen (Zonen II) und der weiteren Schutzone (Zone III) sind generell Maßnahmen nur zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist; vgl. § 5 Abs.1 WHG.

§ 5
Landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche
und gartenbauliche Nutzung

Neben den Schutzbestimmungen nach § 2 gelten folgende Regelungen:

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone
	II	III
1. Anwendung von Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern		verboten
2. Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten mit Luftfahrzeugen		verboten
3. Lagern von Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten	verboten	zulässig in geeigneten und dichten Einrichtungen mit ausreichendem Auffangraum
4. Zubereitung der Behandlungsflüssigkeiten (z.B. Pflanzenschutzmittel, Biozidprodukte) und Befüllung von Pflanzenschutzgeräten	verboten	zulässig, wenn ein Abfluss in die Kanalisation oder ein Gewässer (Oberflächen- oder Grundwasser) bzw. eine Versickerung in konzentrierter Form nicht zu besorgen ist und das Befüllen unter ständiger Aufsicht erfolgt
5. Vorübergehendes Lagern von mineralischem Handelsdünger (inkl. Karbokalk), ausgenommen Kalk	verboten	zulässig in geeigneten Einrichtungen, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist
6. Vorübergehendes Lagern (Zwischenlagerung) von Festmist und Siliergut	verboten	verboten; zulässig ist nur die Lagerung von Siliergut in allseitig dichten mobilen Silagen (Rund- und Quaderballen)

	Engere Schutzzone II	Weitere Schutzzone III	
7. Errichten und Erweitern von Festmist- und Silageanlagen sowie von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft, Gärresten mit Ausnahme von Folienerdbecken	verboten	zulässig ist das Lagern in dichten Anlagen mit Leckageerkennung für austretende Flüssigkeiten; ggf. anfallendes Silagesickerwasser oder anfallende Jauche sind vorschriftsmäßig zu sammeln	
8. Folienerdbecken		verboten	
9. Lagern von Festmist und Silage sowie von Jauche, Gülle, Silagesickersaft und Gärresten	verboten	zulässig in Anlagen gemäß Nr. 7	
10. Aufbringen von Festmist	zulässig nach Maßgabe der SchALVO		
11. Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft, Silagesickersäften und ähnlichen Stoffen inkl. Gärresten	verboten		
12. Ausbringung von Klärschlamm und Fäkalschlamm		verboten	
13. Errichten und Erweitern von Kleingartenanlagen, Gartenbaubetrieben, gewerblichen Baumschulen und Anlagen für den Zierpflanzenbau	verboten		
14. Ortsfeste Anlagen zur Versorgung und Haltung von Tieren	verboten		
15. Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung, temporäre Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Versorgung und Haltung von Tieren sowie Weidenutzung		zulässig nach Maßgabe der SchALVO, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
16. Wildfütterungen, Kirrung und Wildgehege	verboten		
17. Kahlschlag (Kahlhieb) und Waldrodung		verboten sind Kahlschlag (Kahlhieb) und Waldrodung von mehr als einem Hektar Fläche	
18. Umwandlung von Wald		verboten	
19. Behandlung von Stammholz, sonstigem Holz oder Rindenabfällen mit Pflanzenschutzmitteln oder Biozidprodukten	verboten	zulässig nach Maßgabe des Pflanzenschutzmittelrechts	
20. Anlegen und Erweitern von Holznasslagerplätzen	verboten	zulässig für unbehandeltes Holz, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
21. Lagerung von Rindenmaterial oder Häckselgut in Form von Mieten oder Haufen mit einem Volumen von mehr als 5 m ³	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
22. Anlegen oder Erweitern von Dränagen und Vorflutgräben	verboten	verboten; ausgenommen bei Bau und Unterhaltung von Feld- und Waldwegen	
23. Beseitigung (Vergraben) von Tierkörpern oder Teilen davon	verboten	verboten; außer im Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vorgesehen	

§ 6
Wassergefährdende Stoffe, Abwasser, Abfall

Es gelten folgende Regelungen:

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	III	
1. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 53 WG außerhalb landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher und gärtnerischer Nutzung	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
2. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 62 WHG mit Ausnahme von Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen	verboten	zulässig, sofern das Errichten oder Erweitern nach Maßgabe der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der jeweils gültigen Fassung oder diese ersetzender Vorschriften erfolgt	
3. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Speichern wassergefährdender Stoffe in unterirdischen Hohlräumen		verboten	
4. Errichten und Erweitern von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne der Rohrfernleitungsverordnung einschließlich Leitungen, die dem Bergrecht unterliegen	verboten	zulässig, wenn nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
5. Errichten und Erweitern von Umspannstationen (Transformatorenstationen)	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
6. Errichten und Erweitern von Umspannwerken		verboten	
7. Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung (ausgenommen sind im Rahmen der Trinkwasseraufbereitung mit Radionukliden angereicherte Rückstände, z.B. Enteisenungsschlämme)	verboten	verboten; ausgenommen sind medizinische Anwendungen sowie für Mess-, Prüf- und Regeltechnik	
8. Verwendung von Schmierstoffen im Bereich Verlustschmierung (z.B. bei Motorsägen) und als Schalöle		zulässig sind nur biologisch schnell abbaubare Schmierstoffe und Öle	

	Engere Schutzone II	Weitere Schutzone III	
9. Errichten, Erweitern und Betreiben von Abwasserbehandlungsanlagen	verboten	verboten; ausgenommen sind: – das Erweitern von Sammelkläranlagen, wenn dies zu einer Verbesserung des Gewässerschutzes beiträgt, – das Errichten und Erweitern von Regenwasserbehandlungsanlagen, betrieblichen Vorbehandlungsanlagen und Anlagen zur Beseitigung von Niederschlagswasser, – das Errichten und Erweitern von Kleinkläranlagen, wenn diese in einer von der unteren Wasserbehörde genehmigten Abwasserbeseitigungskonzeption vorgesehen sind, bei erhöhten Anforderungen an Bauausführung und Dichtheit	
10. Errichten, Erweitern und Betreiben von Abwasserkanälen und Abwasserleitungen	verboten	zulässig bei Beachtung des ATV-DVWK Arbeitsblatts A 142 „Abwasserkanäle und -leitungen in Wassergewinnungsgebieten“ in der jeweils geltenden Fassung oder gleichwertiger Regelungen	
11. Versickern oder Versenken von Abwasser und Niederschlagswasser	verboten; ausgenommen ist das breitflächige Versickern des auf land- und forstwirtschaftlichen Wegen anfallenden Niederschlagswassers über bewachsene Bodenschichten	verboten; ausgenommen sind: – das breitflächige Versickern von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser über bewachsene Bodenschichten oder gleichwertige Filterschichten, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist, – das Versickern des auf Verkehrsflächen anfallenden Niederschlagswassers über bewachsene Bodenschichten oder gleichwertige Filterschichten nach Maßgabe der Technischen Regeln für die Ableitung und Behandlung von Straßenoberflächenwasser in der jeweils geltenden Fassung	
12. Ein- oder Aufbringen von Abfällen in oder auf Böden sowie der Einbau von Abfällen oder Ersatzbaustoffen in (boden nahe) technische Bauwerke	verboten	zulässig, wenn die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden und eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
13. Verwertung von Bodenmaterial, soweit nicht von Nr. 12 erfasst	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist und die gesetzlichen Vorgaben (insb. § 7 Abs. 6 BBodSchV) eingehalten werden	
14. Verwenden von teerhaltigem Straßenaufrüttung und Bauschutt im Straßenbau		verboten	
15. Verwenden von auswasch- oder auslaugbaren und wassergefährdenden Materialien soweit nicht unter Nr. 12, 13 und 14 geregelt, insbesondere beim Bau von Verkehrsanlagen und von Lärmschutzwällen sowie für Aufschüttungen		verboten	

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone
	II	III
16. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umschlagen, zur Behandlung, zur Lagerung und Ablagerung (Entsorgung) von Abfällen (im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes) sowie von radioaktivem Material	verboten; ausgenommen Anlagen zur Kompostierung in Haus- und Kleingärten	<p>verboten; zulässig sind, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Recyclinghöfe und Sortieranlagen für Haus-, Sperr- und Gewerbemüll, – Anlagen zur Behandlung von Grüngut und Bioabfällen, – Umschlaganlagen für Hausmüll und hausmüllähnliche Produktionsrückstände, – Abfallzwischenlager und Abfallvorbehandlungsanlagen bei den in der Schutzone ansässigen Betrieben, – Anlagen zur Vorortbehandlung von kontaminiertem Erdaushub, Bauschutt und Straßenaufrüttung auf befestigten und abgedichteten Plätzen mit Sickerwassererfassung im Rahmen der Sanierung von Altlasten oder schädlichen Bodenveränderungen, – Umschlags- und Behandlungsanlagen für verwertbaren Bodenaushub, Bauschutt und Straßenaufrüttung, auf entsprechend der gesetzlichen Regelungen befestigten Flächen, – Deponien der Deponiekasse 0 gemäß Deponieverordnung in der jeweils geltenden Fassung

§ 7

Bauliche Nutzungen

Es gelten folgende Regelungen:

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone
	II	III
1. Ausweisung von Industriegebieten		verboten
2. Ausweisung von Baugebieten ausgenommen Industriegebiete	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist und wenn auf die Bestimmungen dieser Rechtsverordnung in den Festsetzungen des Bebauungsplans hingewiesen wird und soweit Belange der Grundwassererneuerung der geplanten Bebauung nicht entgegenstehen
3. Errichten und Erweitern von baulichen Anlagen gemäß Landesbauordnung soweit in dieser Rechtsverordnung nichts Abweichendes geregelt ist	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist
4. Baustelleneinrichtungen, Baustofflager und Wohnunterkünfte für Baustellenbeschäftigte	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist
5. Errichten und Erweitern von Kavernen, Tunnel- und Stollenbauten		verboten

	Engere Schutzzone II	Weitere Schutzzone III	
6. Errichten von Industrieanlagen und Gewerbebetrieben, in denen in besonders großem Umfang mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird oder die aufgrund ihrer Betriebsweise ein erhebliches Risiko für das Grundwasser darstellen			verboten
7. Neu-, Um- und Ausbau von Straßen, Parkplätzen und sonstigen Verkehrsflächen mit Ausnahme von Rad-, Feld- und Waldwegen	verboten		zulässig, wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit getroffen werden
8. Neu-, Um- und Ausbau von Rad-, Feld- und Waldwegen	verboten; ausgenommen die Befestigung von Rücke- und Maschinenwegen wenn dabei kein größerer Eingriff in den Bodenkörper erfolgt		
9. Neu-, Um- und Ausbau von Gleisanlagen des schienengebundenen Verkehrs	verboten		verboten sind das Errichten und Erweitern von Rangier- und Güterbahnhöfen
10. Errichten und wesentliches Erweitern von Sport- und Freizeitanlagen	verboten		zulässig, wenn aufgrund der Anlagenart oder der Schutzvorkehrungen und -maßnahmen eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist
11. Errichten und Erweitern von Motorsportanlagen			verboten
12. Errichten und Erweitern von Fischteichen und Feuchtbiotopen	verboten		verboten, wenn die Deckschichten wesentlich vermindert werden
13. Errichten und Erweitern von Friedhöfen	verboten		verboten; ausgenommen das Erweitern bestehender Friedhöfe bei günstigen Untergrundverhältnissen
14. Errichten und Erweitern von Verkehrs- und Sportflugplätzen mit Motorflugbetrieb			verboten
15. Errichtung und Erweiterung von Biogasanlagen	verboten		zulässig, wenn die Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen eingehalten werden und eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist
16. Errichten von Windkraftanlagen	verboten		zulässig, wenn nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist
17. Errichten von Freiflächen-Photovoltaikanlagen	verboten		zulässig, wenn nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist
18. Errichten und Betrieb von Anlagen zur Lagerung von radioaktiven Abfällen			verboten

§ 8

Sonstige Nutzungen

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	III	
1. Maßnahmen, die eine wesentliche Verminderung der Grundwasserneubildung oder des nutzbaren Dargebots zu Folge haben			verboten
2. Maßnahmen zur Erschließung von Grundwasser			verboten, soweit im Folgenden nichts anderes geregelt ist
3. Gewinnen von Rohstoffen und sonstige Abgrabungen, Einschnitte und Erdaufschlüsse sowie deren Erweiterung mit Ausnahme von Erdaufschlässen zur Altlastenerkundung und -sanierung (bzw. von schädlichen Bodenveränderungen) sowie von Bohrungen	verboten		verboten sind das Gewinnen von Rohstoffen und sonstige Abgrabungen, Einschnitte und Erdaufschlüsse sowie deren Erweiterung, wenn dadurch das Grundwasser freigelegt wird oder keine ausreichende Grundwasserüberdeckung erhalten bleibt
4. Gewässerausbau und -neubau sowie das Anlegen von Hochwasserretentionsflächen	verboten		zulässig, wenn nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist
5. Bohrungen	verboten		zulässig, wenn nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist
6. Errichten und Erweitern von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme	verboten		verboten; Erdwärmekollektoren können nach Einzelfallprüfung zugelassen werden
7. Errichten und Erweitern von Grundwasserwärmepumpen			verboten
8. Sprengungen	verboten		zulässig, wenn das Grundwasser nicht angeschnitten wird und eine Verunreinigung des Grundwassers sowie eine nachteilige Veränderung seiner Fließwege nicht zu besorgen ist
9. Untertageabbau von Bodenschätzen			verboten
10. Technische Maßnahmen zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl, Erdgas und Erdwärme (tiefen Geothermie) insbesondere, wenn dabei Gesteine unter hydraulischem Druck aufgebrochen werden			verboten
11. Errichten, Erweitern und Betreiben von Schießständen oder Schießanlagen im Freien			verboten
12. Zivile Übungen (z.B. durch Feuerwehr und andere Hilfsorganisationen) und militärische Übungen außerhalb von Standort- und militärischen Truppenübungsplätzen	verboten; ausgenommen sind Bewegungen zu Fuß, das Durchfahren mit Radkraftfahrzeugen auf klassifizierten Straßen und das oberirdische Verlegen von Feldkabeln		zulässig, wenn nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone
	II	III
13. Anlegen und Erweitern von militärischen Standort- und Truppenübungsplätzen	verboten	verboten; ausgenommen ist das Anlegen und Erweitern von Standort- und Truppenübungsplätzen, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist und soweit Belange der Grundwasserneubildung der geplanten Bebauung nicht entgegenstehen
14. Anlegen und Erweitern von zivilen Übungsplätzen	verboten	zulässig, wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit getroffen werden
15. Volksfeste und sonstige Großveranstaltungen	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist und die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist
16. Motorsportveranstaltungen		verboten
17. Aufstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen, Zeltlager	verboten	zulässig, wenn eine geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist
18. Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zur Gleisentkrautung	verboten	
19. Behälterlose Lagerung oder Ablagerung von (nicht wassergefährdenden) Stoffen im Untergrund		verboten

§ 9 Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungs- berechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, dass Beauftragte der Stadtwerke Aalen GmbH und der staatlichen Behörden die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten, Beobachtungsstellen einrichten, amtliche Kennzeichen anbringen und die Fassungsbereiche umzäunen.

§ 10 Befreiung, Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Ostalbkreis kann auf Antrag von den Verboten dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn
 1. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
 2. der Schutzzweck nicht gefährdet wird.
- (2) Das Landratsamt Ostalbkreis hat eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird.

- (3) Der Bundeswehr kann auf Antrag von der unteren Wasserbehörde Befreiung von den Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zur Landesverteidigung erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.
- (4) Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen werden oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften zu schützen, die bei der Erteilung der Befreiung nicht voraussehbar waren.
- (5) Die Verbote der §§ 3 und 5 bis 8 gelten nicht für Maßnahmen der Stadtwerke Aalen GmbH, die der Wassergewinnung oder Wasserversorgung dienen. Solche Maßnahmen sind der unteren Wasserbehörde rechtzeitig vor der Durchführung anzuzeigen.
- (6) Die Verbote der §§ 5 bis 8 gelten nicht für das Errichten und Betreiben von Anlagen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig zugelassen, errichtet oder betrieben wurden. Für den Betrieb rechtmäßig zugelassener Anlagen gilt dies nur dann, wenn der Betrieb innerhalb der Zulassung erfolgt. Die Berechtigung des Landratsamtes Ostalbkreis zum Schutz vor nachteiligen Einwirkungen auf die öffentliche Wasserversorgung Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anforderungen zu stellen, soweit das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert, bleibt unberührt.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 126 Abs. 1 Nr. 18 WG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. einem Verbot nach §§ 3 und 5 bis 8 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
 2. einer vollziehbaren Auflage nach § 10 Abs. 4 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 126 Abs. 2 WG mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 Euro geahndet werden;

§ 12 Außerkrafttreten

Die Rechtsverordnung des Landratsamtes Aalen als untere Wasserbehörde zum Schutz der Wassergewinnungsanlage der Stadt Aalen auf Gemarkung Unterkochen, Gewand Wadelshalde/Ursprungshalde vom 22.01.1969 (heute: Waschhaldenquelle) wird aufgehoben und tritt mit Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung außer Kraft.

**§ 13
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Aalen, den 12.11.2025

Landratsamt Ostalbkreis
- Untere Wasserbehörde -
Az.: IV/43-690.41 Hi



Gabriele Seefried
Gabriele Seefried
- Erste Landesbeamtin -

Verkündungshinweis:

Nach § 97 Absatz 1 Wassergesetz (WG) ist eine Verletzung der in § 95 Absatz 2 bis Absatz 4 WG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Rechtsverordnung gegenüber dem Landratsamt Ostalbkreis, Stuttgarter Straße 41, 73430 Aalen oder der Dienststelle Ellwangen, Sebastiansgraben 34, 73479 Ellwangen/Jagst schriftlich geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Mängel im Abwägungsvorgang bei der Festsetzung von Rechtsverordnungen nach § 95 Abs. 1 WG sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich gegenüber dem Landratsamt Ostalbkreis, Stuttgarter Straße 41, 73430 Aalen oder der Dienststelle Ellwangen, Sebastiansgraben 34, 73479 Ellwangen/Jagst geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen (§ 97 Abs. 2 WG).